

Gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Übergabep Praxis

(i.d.F. des 1.Zusatzprotokolls vom 11.01.2016)

zum Tiroler Gesamtvertrag (für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte) vom 1.Jänner 1985 abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse mit Rechtswirkung für die in § 2 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Präambel

Die Vorwegnahme der Ausschreibung und Vergabe einer Vertragsarztstelle als Übergabep Praxis dient dem Ziel, durch einen nahtlosen Übergang zwischen Stelleninhaber und Stellennachfolger die vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung bestmöglich sicherzustellen und eine kontinuierliche Betreuung der Anspruchsberechtigten zu gewährleisten. Die Ausschreibung und Vergabe der Vertragsarztstelle als Übergabep Praxis bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen.

Soweit in dieser Gesamtvertraglichen Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1

Voraussetzungen

(1) Ein an einer Übergabep Praxis interessierter Vertragsarzt kann mittels eingeschriebenen Briefes einen Antrag auf Ausschreibung und Vergabe seiner Vertragsarztstelle als Übergabep Praxis an die Kammer und an die Kasse stellen.

(2) Mit dem Antrag auf Ausschreibung seiner Vertragsarztstelle als Übergabep Praxis muss der Vertragsarzt gleichzeitig die Kündigung seines Einzelvertrages aussprechen. Der in der Kündigung vom übergabewilligen Vertragsarzt festgelegte Kündigungstermin muss spätestens am Ende jenes Kalendervierteljahres liegen, in dem der Vertragsarzt das 70. Lebensjahr vollenden wird. Im Einvernehmen zwischen Kasse und Kammer ist in einem begründeten Fall ein späterer Kündigungs- bzw. Übergabetermin zulässig, sofern dies die Aufrechterhaltung der vertragsärztlichen Versorgung sichert.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung der Vertragsarztstelle als Übergabep Praxis samt der Kündigung des Einzelvertrages muss bei der Kammer und der Kasse längstens 48 Monate und mindestens 12 Monate vor dem vom übergabewilligen Vertragsarzt festgelegten Kündigungstermin bzw. geplanten Übergabetermin eingereicht werden.

§ 2

Ausschreibung

(1) Sofern keine Ausschließungsgründe gemäß § 9 vorliegen, erfolgt aufgrund der Kündigung des übergabewilligen Vertragsarztes die Ausschreibung dessen Vertragsarztstelle nach den Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte (Reihungsrichtlinien) gemäß § 4 Abs. 4 des Gesamtvertrages vom 1. Jänner 1985.

(2) Die Vertragsarztstelle ist im Ausschreibungstext ausdrücklich als „Übergabepaxis“ zu bezeichnen.

§ 3

Auswahl der Bewerber

(1) Bei einer als Übergabepaxis ausgeschriebenen Vertragsarztstelle erfolgt die Auswahl der Bewerber gemäß den Reihungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Der von Kammer und Kasse erstgereichte Bewerber wird dem übergabewilligen Vertragsarzt mitgeteilt

(2) Erfolgen für die als Übergabepaxis ausgeschriebene Vertragsarztstelle keine Bewerbungen, so kann der Vertragsarzt die Kündigung seines Einzelvertrages zurückziehen. Er kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich einen Antrag auf Ausschreibung seiner Vertragsarztstelle gemäß § 1 als Übergabepaxis stellen.

(3) Lehnt der Vertragsarzt es ab, mit dem erstgereichten Bewerber die Übergabepaxis gemeinsam zu führen, so kann er seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt zwar fortsetzen, sein Einzelvertrag endet jedoch aufgrund der bereits erfolgten Kündigung gemäß § 1 Abs. 1 mit dem darin festgelegten Kündigungstermin. Die Vertragsarztstelle des Vertragsarztes wird dann nochmals so rechtzeitig zur Nachbesetzung ausgeschrieben, dass eine kontinuierliche Versorgung der Versicherten gewährleistet ist.

§ 4

Vertragliche Beziehungen zwischen übergabewilligen Vertragsarzt und potenziellem Nachfolger

Die sich aus dem Innenverhältnis nach Abschluss des Auswahlverfahrens ergebenden vertraglichen Beziehungen (Übergabepaxis) zwischen dem übergabewilligen Vertragsarzt und dessen potentiellm Nachfolger sind zwischen diesen zu regeln. Diese Regelung dient u.a. der Gestaltung der Zusammenarbeit bis zum festgelegten Kündigungstermin bzw. geplanten Übergabetermin und bedarf der Schriftform.

§ 5

Ordinationszeiten

Der übergabewillige Vertragsarzt hat über den gesamten Übergabezeitraum mindestens 50 % der Ordinationszeiten selbst zu erbringen.

§ 6

Beendigung der Übergabepaxis, neuerlicher Versuch

(1) Wird die Zusammenarbeit zwischen übergabewilligen Vertragsarzt und dessen potentiellm Nachfolger innerhalb der Laufzeit der Übergabepaxis aufgelöst, so kann der übergabewillige Vertragsarzt neuerlich einen Antrag auf Ausschreibung und Vergabe seiner Vertragsarztstelle als Übergabepaxis stellen. In diesem Fall ist erneut gemäß §§ 1 bis 3 vorzugehen. Die Laufzeit der Übergabepaxis wird allerdings fortgesetzt und beginnt nicht neu zu laufen, sodass diese insgesamt mit 36 Monaten begrenzt wird. Der potentielle Nachfolger, mit dem die Übergabepaxis gescheitert ist, kann sich neuerlich bewerben.

(2) Wenn der Praxisübergeber keinen weiteren Antrag auf Ausschreibung und Vergabe seiner Kassenplanstelle als Übergabepaxis stellt, endet der Einzelvertrag des Praxisübergebers aufgrund der erfolgten Kündigung gemäß § 1 Abs. 1 zu dem darin festgelegten Zeitpunkt. Die Kassenplanstelle des Praxisübergebers wird dann nochmals im Einvernehmen zwischen Kasse und Kammer so rechtzeitig zur Nachbesetzung ausgeschrieben, dass eine kontinuierliche Versorgung der Versicherten gewährleistet ist.

§ 7

Honorierung

(1) Die Honorierung der in einer Übergabepaxis erbrachten Leistungen erfolgt, soweit im Folgenden nicht anders festgelegt, gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1.1.1985 und der Honorarordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Überschreitet der § 2-Honoraraufwand (exklusive Vorsorge- und MKP-Untersuchungen) einer Vergleichsperiode im Vertretungszeitraum jenen des durchschnittlichen Honoraraufwandes der der Vertretung vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode, so wird bei Überschreitung von 20 % bis 30 % zu 10 % des Überschreibungsbetrages, von 30 % bis 40 % zu 20 % desselben, von 40 % bis 50 % zu 40 %, von 50 % bis 60% zu 60 % und bei Überschreitung von mehr als 60 % zu 90 % des Überschreibungsbetrages anteilig von den nächstfolgenden vier Quartalsabrechnungen des Vertragsarztes einbehalten.

Lag der Honoraraufwand der der Übergabepaxis vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode unter jenem des Durchschnitts der Fachgruppe des übergabewilligen Vertragsarztes (bei Allgemeinmedizinern und Internisten erfolgt eine getrennte Betrachtung hinsichtlich Praxisstandorte in Stadt und Land), wird der

Durchschnittswert der Fachgruppe des übergabewilligen Vertragsarztes als Vergleichswert für den Zeitraum der Übergabepaxis herangezogen. Der durchschnittliche Honoraraufwand der Vergleichsperiode wird in diesem Fall jährlich entsprechend der Entwicklung des Falldurchschnittswertes der entsprechenden Fachgruppe angepasst.

Eine Vergleichsperiode umfasst in der Regel jeweils vier Quartale; dauert die Übergabepaxis weniger als vier Quartale, reduziert sich die Anzahl der Quartale der Vergleichsperiode im entsprechenden Ausmaß. Als Vergleichsperiode ist der der Übergabepaxis vorangegangene, entsprechende Abrechnungszeitraum heranzuziehen.

§ 8

Invertragnahme des Nachfolgers

Sofern der Nachfolger während des gesamten vereinbarten Zeitraums die Übergabepaxis geführt hat, erhält dieser aufgrund der Vorwegnahme der Ausschreibung und Vergabe der Vertragsarztstelle des übergabewilligen Vertragsarztes mit der Beendigung des Einzelvertrages des übergabewilligen Vertragsarztes den Einzelvertrag für dessen Vertragsarztstelle.

§ 9

Ausschlussgründe

Die Ausschreibung einer Vertragsarztstelle als Übergabepaxis ist ausgeschlossen, wenn

- a) darüber zwischen Kasse und Kammer kein Einvernehmen hergestellt werden kann oder
- b) die Kündigung des Einzelvertrages durch den übergabewilligen Vertragsarzt einen Kündigungstermin beinhaltet, welcher nach dem gemäß § 1 Abs. 2 geforderten spätesten Kündigungstermin liegt oder
- c) die Antragsstellung auf Ausschreibung und Vergabe der Vertragsarztstelle als Übergabepaxis sowie die Kündigung des Einzelvertrages durch den übergabewilligen Vertragsarzt gemäß § 1 Abs. 2 mehr als 48 Monate oder weniger als 12 Monate vor dem Kündigungstermin bzw. geplanten Übergabetermin an Kammer und Kasse erfolgt oder
- d) Kammer und/oder Kasse die Ausschreibung als nicht begründet (z.B. Vertragsarztstelle soll verlegt oder nicht mehr nachbesetzt werden) ablehnt oder
- e) die Vertragsarztstelle des übergabewilligen Vertragsarztes bereits einmal auf dessen Antrag als Übergabepaxis ausgeschrieben wurde. Davon ausgenommen ist eine wiederholte Ausschreibung aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 1.

§ 10

Gültigkeit des Gesamtvertrages

Sofern in dieser Gesamtvertraglichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1. Jänner 1985 in der jeweils geltenden Fassung sowie die sonstigen zwischen den Gesamtvertragsparteien abgeschlossenen gesamtvertraglichen Vereinbarungen uneingeschränkt weiter.

§ 11

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (2) Mit der Beendigung dieser Gesamtvertraglichen Vereinbarung gelten bis dahin abgeschlossene Vereinbarungen über Übergabepaxen bis zu deren individuellen Befristung weiter.

§ 12

Verlautbarung

Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung und ihre allfälligen Abänderungen werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol oder auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol und der Homepage der Tiroler Gebietskrankenkasse veröffentlicht.

Innsbruck, im November 2012

F.d.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Generaldirektor-Stv.:

(Dr. Christoph Klein)

Der Vorsitzende des
Verbandsvorstandes:

(Mag. Dr. Hans Jörg Schelling)

F.d.
Ärzttekammer für Tirol

Der Präsident:

(Dr. Artur Wechselberger)

Der Obmann der Kurie
der niedergelassenen Ärzte

(VP Dr. Momen Radi)

F.d.
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

(Dr. Arno Melitopulos)

Der Obmann:

(Werner Salzburger)